

## **Richtlinien für die Förderung der Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung durch den Landkreis Calw**

in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses vom 04.07.2016.

### **1. Zweck**

Der Landkreis verfolgt mit diesen Förderrichtlinien das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen Fachkräfte für die soziale Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung einzustellen.

### **2. Antragsberechtigung**

2.1. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden im Landkreis Calw wenn sie allein oder im Verbund mit anderen Städten und Gemeinden sozialpädagogische Fachkräfte zur Betreuung der dort im Rahmen der Anschlussunterbringung (§ 17 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG-) lebenden Flüchtlinge beschäftigen.

2.2. Antragsberechtigt sind auch Städte und Gemeinden, die ohne selbst Anstellungsträger zu sein die Personalkosten von einer bei einem freien oder privaten Träger der Wohlfahrtspflege angestellten sozialpädagogischen Fachkraft mindestens zu 2/3 tragen, soweit sichergestellt ist, dass der Stadt oder Gemeinde bei der Einstellung und der Aufsicht ein Mitspracherecht zusteht und die Aufgabenstellung der in Nr. 2.1 entspricht.

### **3. Bemessung der Zuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte und Verfahren bei der Zuschussgewährung**

3.1 Die Personalkostenzuschüsse für die Asylbewerbersozialbetreuung betragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel 50 % des pauschalierten nicht anderweitig gedeckten Personalkostenaufwands der Städte und Gemeinden.

3.2 Der Personalkostenzuschuss wird für jede der zu fördernden sozialpädagogischen Fachkräfte gewährt, wenn diese mindestens drei Monate zusammenhängend beschäftigt war. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Obergrenze die Personalkosten Grundlage der Berechnung, die für eine sozialpädagogische Fachkraft (TvöD – SUE 12, Stufe 2) anfallen.

3.3 Die Berechnung des Zuschusses erfolgt unter Zugrundelegung eines Betreuungsschlüssels von einer sozialpädagogischen Fachkraft zu mindestens 220 von der Unteren Aufnahmebehörde in die Anschlussunterbringung zugewiesenen Asylbewerber. Höhere oder geringere Zuweisungszahlen erhöhen oder reduzieren den Beschäftigungsumfang anteilig prozentual. Gleiches gilt bei einem höheren Betreuungsschlüssel als 1:220.

Stichtag für die Berechnung des Schlüssels sind die am 30.06. eines jeden Jahres untergebrachten Asylbewerber.

3.4 Die Anträge auf Personalkostenzuschüsse sind bis spätestens 01.11. eines jeden Jahres beim Landratsamt Calw einzureichen und jährlich zu wiederholen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.